



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen

1. Ausgangslage

Die heutige Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen (GS 913.020) datiert vom 25. November 1986. Sie wurde zwischenzeitlich zweimal teilrevidiert. Beide Male wurden jedoch nur begriffliche Anpassungen vorgenommen.

Werden an Güterstrassen jährlich ordentliche Unterhaltsarbeiten ausgeführt, so hat dies einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten für die periodische Wiederinstandstellung. Werden die jährlichen Unterhaltsarbeiten regelmässig durchgeführt, so reduzieren sich die Kosten der periodischen Wiederinstandstellung, an welche von Bezirken, Kanton und Bund jeweils höhere Beiträge auszurichten sind. Somit hält sich die Erhöhung der Kosten für den alljährlichen Unterhalt in Grenzen, wenn man diese in Relation zu den höheren Beitragskosten an eine periodische Wiederherstellung setzt. Zudem können gemäss Art. 14 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1) Werke und Anlagen nur unterstützt werden, wenn in der Vergangenheit ein ordnungsgemässer und fachgerechter betrieblicher und baulicher Unterhalt erfolgt ist.

Eine im Sommer 2018 bei den Bezirken durchgeführte Umfrage zur Anpassungsdringlichkeit und den geforderten Anpassungen hat ergeben, dass eine solche nicht nur gewünscht, sondern angesichts der seit Inkrafttreten gestiegenen Unterhaltskosten auch erforderlich ist. Einer Erhöhung der Beiträge wurde von allen Bezirken zugestimmt. Gefordert wurde jedoch nicht nur eine Erhöhung der Beiträge, sondern auch eine Anpassung der Voraussetzungen, welche für eine Beitragsgewährung gegeben sein müssen. Teilweise liege bei diesen eine Ungerechtigkeit vor, welche mit der Anpassung der Beiträge nicht noch vergrössert werden dürfe. Die eingegangenen Rückmeldungen der Bezirke wurden vertieft geprüft und sind in diese Revision eingeflossen. Die Anpassungen der einzelnen Bestimmungen werden im nachfolgenden Kapitel erläutert.

2. Geänderte Bestimmungen

Art. 1

Bei der Festlegung der Beiträge sollen keine Mindestbeiträge mehr vorgesehen werden. Die Beitragshöhe soll neu folgendermassen festgelegt werden: Der Beitrag an Belagsstrassen soll bei ganzjährig offenen Strassen von Fr. 1.20 auf Fr. 1.40 und der Beitrag bei nicht ganzjährig offenen Strassen von Fr. 0.60 auf Fr. 0.80 erhöht werden. Bei Naturstrassen soll der Beitrag bei ganzjährig offenen Strassen von Fr. 1.50 auf Fr. 1.80 und bei nicht ganzjährig offenen Strassen von Fr. 0.80 auf Fr. 1.-- erhöht werden.

Unter Naturstrassen fallen alle kaum befestigten Verkehrswege ohne Unterbau, welche nicht staubfrei gemacht oder gehalten werden. Bei Belagstrassen handelt es sich um Verkehrswege mit bituminösen Belägen.

Zudem sollen neu auch Betonstrassen mit Unterhaltsbeiträgen unterstützt werden. Diese sind jedoch im Unterhalt nicht so kostspielig wie Belagsstrassen, weshalb der Beitrag tiefer angesetzt werden soll, wie bei den Belags- und Naturstrassen. Der Beitrag soll deshalb bei ganzjährig offenen Strassen auf Fr. 1.20 und bei nicht ganzjährig offenen Strassen auf Fr. 0.60 festgelegt werden. Eine Indexierung der Beiträge soll in der Verordnung nicht festgehalten werden.

Neu sollen auch an den Unterhalt von Seilbahnen Beiträge ausgerichtet werden können. Ausgenommen sind Seilbahnen, deren Hauptzweck im öffentlichen Transport von Personen besteht. Es sollen nur jene Seilbahnen mit Beiträgen berücksichtigt werden, welche dazu dienen, Warentransporte für die durch sie erschlossenen Alpen durchzuführen. Die Seilbahn dient in diesen Fällen als Strassenersatz, da die Alpen ansonsten nur durch Fusswege erschlossen sind. Als Ansatz für die Beitragsfestlegung soll dabei auf die Anzahl der Alprechte (Normalstösse) abgestellt werden, welche mit der jeweiligen Seilbahn erschlossen werden. Die von den Bezirken im Rahmen der Umfrage erhaltenen Rückmeldungen haben mehrheitlich ergeben, dass ein Unterhaltsbeitrag an die Seilbahnen explizit gewünscht wird. Es soll aber die Einschränkung gemacht werden, dass dieser Unterhaltsbeitrag nur für die durch die landwirtschaftliche Produktion relevanten Anteile geleistet werden soll. Die Seilbahnbetreiber haben hierzu den Bezirken zur Geltendmachung der Beiträge eine Auflistung der durch die jeweilige Seilbahn erschlossenen Alpen mit den dazugehörigen Alprechten einzureichen. Der Beitrag pro Normalstoss soll auf einen Betrag von Fr. 50.-- festgesetzt werden.

Gemäss Abs. 2 lit. a setzt die heutige Beitragsgewährung voraus, dass der Unterhalt gemäss spezifischen Weisungen der Standeskommission vorgenommen wurde. Auf solche Weisungen soll künftig verzichtet werden. Es ist auch so hinreichend klar, was unter einem ordnungsgemässen Unterhalt zu verstehen ist. Die Kontrolle, ob der Unterhalt tatsächlich ordnungsgemäss vorgenommen wurde, obliegt den Bezirken. Der ordnungsgemässe Unterhalt umfasst insbesondere die dauernde Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit und Verkehrssicherheit sowie die periodische Kontrolle, die Reinigung und die Reparatur der Anlage. Zudem sind kleine Schäden und Schadstellen rasch zu beheben. Entwässerungsanlagen sind so zu unterhalten, dass deren dauernde Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist. Die Kontrolle des Zustands und des Unterhalts obliegt dem Bezirk der gelegenen Sache. Der Bezirk kann dabei die Beratung des Meliorationsamts in Anspruch nehmen. Zustandskontrollen sind mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen. Ist eine Kontrolle bereits vorher angezeigt, ist sie früher vorzunehmen. Die Unterhaltsberechtigten haben eine ordentliche Rechnung zu führen, welche entweder auf das Ende des Kalenderjahrs oder des Geschäftsjahrs abgeschlossen werden muss. Die Rechnung ist nach deren Abschluss dem Bezirk der gelegenen Sache zur Überprüfung einzureichen. Dasselbe gilt für die Seilbahnen, bei welchen ebenfalls die Bezirke für die Feststellung und Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts zuständig sind. Sowohl bei den Strassen wie auch bei den Seilbahnen steht den Bezirken bei nicht ordnungsgemässigem Unterhalt die Möglichkeit der Verweigerung der Beitragsleistung zu.

Die Voraussetzung in Abs. 2 lit. b, dass die Strasse eine Mindestlänge von 250m aufzuweisen habe, soll gestrichen werden. Die Unterhaltskosten bei einer Strasse von einer Mindestlänge abhängig zu machen, erscheint nicht sachgerecht, da auch bei Strassen mit einer kürzeren Strassenlänge Unterhaltskosten anfallen.

Die Unterscheidung in Abs. 2 lit. c, wonach die unterhaltsbelasteten Strasseneigentümerinnen und -eigentümer bei Belagsstrassen mindestens die Hälfte und bei Naturstrassen ein Drittel der Bezirksbeiträge zu erbringen haben, soll angepasst werden. Neu soll bei beiden mindestens die Hälfte der Bezirksbeiträge erbracht werden. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen sind verpflichtet, einen Beitrag zu leisten, um so genügend Mittel für einen sachgerechten Unterhalt zu leisten. Durch die Regelung, dass sowohl bei Belags- wie auch bei Naturstrassen

und neu auch bei Betonstrassen sowie Seilbahnen mindestens die Hälfte der Bezirksbeiträge zu erbringen sind, ist der Vollzug zu vereinfachen.

Die Voraussetzung in Abs. 2 lit. d, wonach Zufahrtsstrassen nicht zu Grundstücken führen, die der Kapitalanlage, der Spekulation oder Ferienzwecken dienen, ist in der Praxis schwierig umzusetzen. Zudem erscheint diese Unterscheidung nicht mehr zeitgemäss. Eine Aufhebung dieser Voraussetzung erscheint deshalb angebracht.

Art. 2

Gemäss Abs. 2 soll eine Verweigerung der Beitragsleistung bei nicht ordnungsgemässem Unterhalt weiterhin möglich sein.

Die fünfjährige Berichterstattung an das Meliorationsamt soll zugunsten einer Kategorisierung der Strassen aufgehoben werden. Diese ist relevant für die Festlegung des Ansatzes der Beitragsleistung. Das Meliorationsamt bietet den Bezirken hierzu Unterstützung an, indem es diesen die Kategorisierung zur Verfügung stellt und auch deren Nachführung sicherstellt. Dazu verwendet das Meliorationsamt eine Software, welche auch den verschiedenen geografischen Aspekten Rechnung trägt, sodass die Kategorisierung nachvollziehbar ist.

Art. 3

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2021 vorgesehen. Den Bezirken soll genügend Zeit eingeräumt werden, um die neuen Unterhaltsbeiträge im Budget einzuplanen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassungen bei den Unterhaltsbeiträgen haben für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen.

Die Auswirkungen bei den Bezirken auf die jährlichen Unterhaltsbeiträge entsprechen einer durchschnittlichen Erhöhung im Vergleich zu den bisherigen Beiträgen um zirka 20%. Die Unterhaltsbeiträge aller Bezirke im 2018 beliefen sich auf einen Gesamtbetrag von zirka Fr. 250'000.--. Eine Erhöhung um 20% würde daher zirka Fr. 50'000.-- ausmachen.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 27. August 2019

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig